
**Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuungsvergütung
und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern vom 16.09.2024**

Professionalisierung und Qualität der Betreuungstätigkeit ist in Gefahr

Eine Reform der Vormünder- und Betreuungsvergütung ist dringend geboten, um die Qualitätsansprüche der Betreuungsreform zu stützen und einen attraktiven Rahmen zu gestalten für die Betreuer*innentätigkeit. Dabei soll es laut Referentenentwurf darum gehen, bürokratiearme, transparente und angemessene Grundlagen zu schaffen. Die in dem Entwurf enthaltenen Vorschläge gefährden allerdings eher die Qualität von Betreuungen und bergen massive Risiken der Entprofessionalisierung. Insbesondere die fehlende monetäre Aufstockung und die fehlende Dynamisierung der Vergütung für akademische Fachkräfte sind zu kritisieren. Entsprechend ist eine Anpassung in der finalen Fassung des Gesetzes erforderlich.

Rechtliche Betreuer*innen brauchen einen gesicherten finanziellen Rahmen, um die rechtlichen Regelungen angemessen umzusetzen, der Mangelsituation zu begegnen, gesellschaftliche Entwicklungen aufzugreifen sowie Inflation aktuell und zukünftig auszugleichen. Anforderungen an die Betreuungstätigkeiten sind in mehrfacher Hinsicht gestiegen: Die Lebenswelten der Menschen sind vielfältig, soziale Netzwerke nehmen ab und sind in der Ausgestaltung unterschiedlich, die Angebotslandschaft und die rechtlichen Regelungen sind unübersichtlich und komplex. Maßgebliche Änderungen der Betreuungsreform, wie beispielsweise die "Unterstützte Entscheidungsfindung", erfordern ausreichend Zeit, sozialgesetzbuchübergreifende Fachkenntnis sowie Kompetenz der Betreuer*innen. Für Betreuungen sind daher qualifizierte Fachkräfte vonnöten. Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung bringen diese Eignung mit. Werden nicht ausreichend finanzielle Anreize für die Betreuer*innentätigkeit gesetzt, ist die Gefahr der Abwanderung von qualifizierten Kräften in andere, besser bezahlte Bereiche gegeben. Diese Entwicklung könnte dazu führen, dass Betreuungen künftig wegen der Verpflichtung zur Übernahme von Betreuungen vermehrt durch Behörden übernommen werden müssen. Ebendiese Entwicklung sollte durch die seit 1991 angestoßenen Reformprozesse, die Anreize für eine qualifizierte individualisierte Betreuungsleistung initiierten, vermieden werden.

Als weiteren Kritikpunkt sieht die DVSG die Benachteiligung von Selbstzahler*innen im Vergleich zu mittellosen Menschen, da die Selbstzahler*innen zukünftig mehr für gleiche Leistungen bezahlen müssen. Dieser Aspekt birgt die Gefahr von Fehlanreizen auch im Hinblick auf eine soziale Benachteiligung.

Die DVSG fordert, die faktische monetäre Benachteiligung von akademisierten Fachkräften im Vergleich zu Personen ohne Ausbildung bzw. mit Sachkundenachweis zu korrigieren. Diese Fehlanreize bewirken erwartungsgemäß Einnahmerückgänge bei Betreuungsvereinen und Berufsbetreuer*innen mit akademischem Abschluss. Die Pauschale muss so bemessen sein, dass sie leistungsgerecht ist. Dies ist in dem Referentenentwurf nicht zu erkennen. Nur mit einer angemessenen Leistungsvergütung und ausreichenden zeitlichen Kapazitäten kann die gebotene Qualität im Sinne der betreuten Menschen erfüllt werden.

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.
Berlin, 22.10.2024